

# Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**Ihr Ansprechpartner**  
Dr. Frank Bauer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 20040  
Telefax +49 351 564 20007

presse@smul.sachsen.de\*

14.09.2012

## Novellierung des Jagdrechts abgeschlossen

### Morgen tritt die neue Sächsische Jagdverordnung in Kraft

Am morgigen 15. September tritt die Jagdverordnung in Kraft, mit der die Novellierung des Jagdrechts in Sachsen abgeschlossen ist. Der Sächsische Landtag hatte am 9. Mai die Neufassung des Sächsischen Jagdgesetzes verabschiedet, seit 1. September ist es in Kraft. Die Jagdverordnung regelt weitere Details des Jagdrechts auf Grundlage des Gesetzes.

Änderungen ergeben sich zum Beispiel bei den Jagdzeiten. Die Jagdzeit bei Rot-, Dam- und Muffelwild beginnt künftig einheitlich am 1. August. Für den Graureiher ist erstmals zur Verminderung fischereiwirtschaftlicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um Fischerei-Anlagen eine Jagdzeit festgelegt, die mit einer vorgegebenen Abschussquote pro Jahr verbunden sein wird. Rehwild erhält eine längere Jagdzeit. Rehböcke können jetzt nicht nur bis zum 15. Oktober, sondern bis zum 31. Januar erlegt werden. „Damit geben wir den Jägern die Möglichkeit, auch auf den herbst- und winterlichen Jagden effektiv Rehwild zu bejagen“, sagt Staatsminister Frank Kupfer.

Wer künftig Jäger werden möchte, kann beim Absolvieren der Jägerprüfung mit organisatorischen Erleichterungen rechnen. Eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung des Bewerbers wird anteilmäßig im Rahmen des verpflichtenden Ausbildungslehrgangs vor der Prüfung anerkannt. Eine neue Regelung gibt es für die dreiteilige Jägerprüfung, bestehend aus jagdlichem Schießen, schriftlicher sowie mündlich-praktischer Prüfung: Wenn einzelne Teile nicht bestanden werden, müssen nur diese wiederholt werden - nicht mehr wie bisher die gesamte Prüfung. Bestandene Prüfungsteile bleiben jetzt für 18 Monate anerkannt. Beim jagdlichen Schießen entfällt zudem die Disziplin „Kippphase“. Dafür werden die Anforderungen in den Disziplinen „Laufender Keiler“ und „Rehbock, sitzend, aufgelegt“ erhöht.

Die Jagdverordnung regelt außerdem, dass der nach Naturschutzrecht streng geschützte Wolf als Tierart dem Jagdrecht unterstellt ist. Gejagt

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft**  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

<https://www.smekul.sachsen.de>

\* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.

werden darf der Wolf trotzdem nicht, denn im Jagdgesetz steht, dass es für streng geschützte Arten keine Jagdzeit geben darf. „Mit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht liegt der Schutz des Wolfes nun auch in der Hand der Jäger“, sagt der Minister. „Die Jäger sind aufgefordert sich am Monitoring des Wolfes zu beteiligen und sich dafür fortzubilden.“

Per Verordnung sind außerdem die Nilgans sowie die Neozoen Waschbär, Marderhund, Nutria und Mink ins Jagdrecht aufgenommen. Hier sind die Jäger gefordert, neben einer möglichen Nutzung einzelner Arten einen Beitrag zur Regulierung der Bestände zu leisten.

„Die Jäger und Grundeigentümer müssen mit dem neuen Jagdrecht mehr Verantwortung als bisher übernehmen. Erleichtert haben wir dagegen die Hege und Bejagung der Wildbestände und die Sicherung der Lebensräume des Wildes, außerdem wurde in vielen Bereichen Bürokratie abgebaut“, so Kupfer.